

Richtlinie Nachhaltige Beschaffung

Information:

EGV|Nature
Tel.: +49 2303 94201-536
E-Mail: m.falkenhain@egv-group.de

Genehmigt durch:

EGV Geschäftsführung
September 2020

1. Ziel

Die EGV|AG misst dem Thema „Nachhaltigkeit“ große Bedeutung bei. Unser Ziel ist es, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft möglichst gering zu halten und nachhaltig zu operieren. Gemeinsam mit Wissenschaftlern, Nichtregierungsorganisationen, Kunden und Mitarbeitern arbeiten wir kontinuierlich an der Verbesserung der umweltbezogenen Leistung.

Die EGV|AG erwartet auch von ihren Geschäftspartnern einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Sortimentsleistung bei EGV und damit zur Förderung eines nachhaltigen Konsums. EGV will zusammen mit den Geschäftspartnern die Ausbeutung von Arbeitskräften vermeiden und den respektvollen Umgang mit der Umwelt sowie das Tierwohl fördern.

EGV verfolgt folgende grundsätzliche Ziele:

1. Ausbau des Sortiments mit Produkten, die hohe Nachhaltigkeitsstandards (z.B. durch Nachhaltigkeitssiegel) erfüllen, Förderung besonders nachhaltiger Markenartikel, regionaler und ökologischer Produkte sowie von Waren aus fairem Handel.
2. Hinwirkung auf die Verbesserung der Haltung von Nutztieren und Etablierung entsprechend strengerer Standards für Produzenten im In- und Ausland.
3. Reduktion der Umweltbelastung bei Anbau, Produktion, Transport, Verpackungen und Entsorgung.
4. Förderung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie definierten Mindestanforderungen im gesamten Sortiment.
5. Kontinuierliche Verbesserung der Leistungen unserer Geschäftspartner bezüglich sozialverträglicher und ökologischer Produktion. Prüfung unserer Produkte auf unsere Vorgaben. Bei Nichteinhaltung Substitution oder Auslistung.

Geschäftspartner, die die Anforderungen an die Richtlinie Nachhaltige Beschaffung über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erfüllen, werden bei gleichwertiger kommerzieller Leistung bevorzugt.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt generell für alle Geschäftspartner, welche für die EGV|AG Produkte liefern oder produzieren bzw. Dienstleistungen erbringen. Die Richtlinie gilt auch für die Beschaffung zur EGV-internen Verwendung (Nicht-Handelsware).

3. Grundsätze

Die EGV|AG will zusammen mit den Geschäftspartnern die Ausbeutung von Arbeitskräften vermeiden und den respektvollen Umgang mit der Umwelt und das Tierwohl fördern.

Für EGV ist das Wohl der Tiere von zentraler Bedeutung. EGV verzichtet generell auf Produkte aus nicht artgerechter Haltung oder Produkte, die auf tierquälereisiche Art gewonnen wurden. EGV hat sich zum Ziel gesetzt, die Haltung von Nutztieren deutlich zu verbessern und entsprechend strengere Standards für Produzenten im In- und Ausland umzusetzen.

4. Sozialverträgliche Produktion

Der Geschäftspartner stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass länderspezifische rechtliche Bestimmungen sowie die relevanten Konventionen und Leitsätze der International Labour Organization (ILO, www.ilo.org [deutsche Version]) eingehalten werden. Insbesondere einzuhalten sind die geltenden Bestimmungen und Industriestandards zu Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesetzlichen Mindestlöhnen, Versammlungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot von Diskriminierung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

Dies umfasst die eigenen Unternehmen des Geschäftspartners sowie auch alle fremden Betriebsstätten oder ausgelagerten Teile der Produktion, inklusive der vorgelagerten Stufen.

Der Geschäftspartner muss die Einhaltung glaubwürdig nachweisen können.

5. Ökologische Produktion

Der Geschäftspartner stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Unternehmen und in seinen Betriebsstätten sowie in den vorgelagerten Stufen ein möglichst schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen erfolgt. Dabei sind insbesondere die Bereiche Energie und Klima, Abfallmanagement, Wasser- und Bodennutzung sowie Förderung der Biodiversität zu berücksichtigen.

Die Geschäftspartner müssen die in dieser Richtlinie definierten ökologischen Vorgaben, insbesondere auch die speziellen Anforderungen an Produkte, Prozesse und Rohstoffe gemäß Kapitel 6, einhalten und sich kontinuierlich verbessern. Sie müssen die Einhaltung glaubhaft belegen können.

5.1 Verpackungen

Der Geschäftspartner leistet mit der Verpackungswahl nach Möglichkeit einen Beitrag zur Schonung der Ressourcen und Reduktion der Umweltbelastung. Dabei sollen Verpackungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lebensmittelkonformität, der Konsumentenbedürfnisse und der Logistikanforderungen mit möglichst wenig Material auskommen und ein möglichst kleines Abfallvolumen verursachen. Zudem sind Materialien zu bevorzugen, welche im Rahmen der Recyclingsysteme einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Beim Einsatz von Bioplastik bzw. Biopolymeren, ob biologisch abbaubar oder nicht, ist die Coop-Haltung zu „Bioplastics“ und „biologisch abbaubaren Werkstoffen“ (BAW) zu beachten

(www.tatenstattworte.ch/de/nachhaltigkeitsthemen/umweltschutz/verpackungen/bioplastics.html).

Wir fordern von unseren Lieferanten Produkte, die möglichst frei von Mineralölrückständen (z. B. verursacht durch die Verpackung) sind. Die Anforderungen gelten für Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen.

5.2 Transport

EGV will die Umweltbelastung durch Transporte so gering wie möglich halten. Längere Transporte sollten, wenn möglich und wirtschaftlich vertretbar, per Schiff oder auf der Schiene bzw. im kombinierten Verkehr erfolgen. Auf Flugtransporte ist im Sinne einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik, wenn Frische und Qualität dies zulassen, zu verzichten.

6 Spezifische Anforderungen an Rohstoffe und Produkte

6.1 Pflanzliche Rohstoffe und Produkte

- Für die Verwendung von Pestiziden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Lieferanten für frisches Obst und Gemüse sollten nach einem von GlobalGAP anerkannten Standard zertifiziert sein.
- Bei gleicher wirtschaftlicher Leistung bevorzugt EGV|AG importiertes Obst und Gemüse sowie Kräuter, die nach einem von GlobalGAP anerkannten Standard zertifiziert sind.
- Für Palmöl, Palmkernöl und Palm(kern)ölderivate werden nachhaltige Quellen bevorzugt.
- Bei Tee, Kaffee, Kakao und Schokolade fördert EGV|AG Produkte aus fairem Handel und Bio-Anbau. Bei gleicher wirtschaftlicher Leistung bevorzugt EGV|AG Produkte mit dem Fairtrade-, UTZ- oder dem Rainforest Alliance-Siegel.
- Bei Produkten aus Biopolymeren oder biologisch abbaubaren Werkstoffen ist die Haltung der Konzernmutter Coop zu „Bioplastics“ und „biologisch abbaubaren Werkstoffen“ (BAW) zu beachten.

6.2 Tierische Produkte und Rohstoffe

Produkte von akut bedrohten Arten gemäß der Liste des IUCN (www.iucnredlist.org - Kategorie «Critically Endangered») sowie Produkte aus nicht artgerechter Haltung oder Produkte, die auf tierquälereisiche Art gewonnen wurden, sind im gesamten Sortiment nicht zulässig. Als Basis hierfür gilt das Tierschutzgesetz (TierSchG).

Zudem gilt:

- Bei Fleisch- und Molkereiprodukten – auch bei Importware – fordert EGV|AG die Umsetzung der Anforderungen der deutschen Tierschutzgesetzgebung als Minimalstandard.
- Wir fordern von unseren Lieferanten, bei Zucht, Haltung, Eingriffen, Fütterung und Transport das Tierwohl zu achten.
- Aktuell müssen Schaleneier aus Betrieben stammen, die nach dem Leitfaden für Legebetriebe des Vereins für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen (KAT) oder nach einem alternativen, mit KAT vergleichbaren Kontrollsystem zertifiziert sind.

Ab spätestens 1.1.2022 müssen sowohl Schaleneier als auch Eiprodukte (z. B. Flüssigei, Vollei, gekochte und geschälte Eier sowie Eirölle) mindestens aus Bodenhaltung oder Freilandhaltung stammen. Eier und Eiprodukte aus Käfighaltung (inkl. Kleingruppenhaltung) sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugelassen.

6.2.1 Fische, Krustentiere und Weichtiere

Die EGV|AG ist sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kunden und der Umwelt bewusst und bekennt sich zu einer nachhaltigen Fischeinkaufspolitik. Die EGV|AG fördert die folgenden Siegel: MSC, ASC, Bio und Friend of the Sea.

Für das gesamte Sortiment gilt, dass gefährdete Fischarten grundsätzlich nicht gehandelt werden (siehe Anlage). Das Fanggebiet wird offen und transparent deklariert.

6.2.2 Futtermittel

- Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Futtermittelzusatzstoff-Verordnung) inklusive der Regelungen zu verbotenen Hormonen oder Leistungsförderern ist für die an EGV|AG gelieferten Produkte einzuhalten. Für im Ausland erzeugte Produkte fordert EGV|AG von ihren Lieferanten die Einhaltung der europäischen Gesetzgebung.
- Die EGV|AG setzt sich dafür ein, dass Futtermittel aus GVO-freier und verantwortungsbewusster Produktion stammen (umwelt- und sozialgerechter Anbau unter Verzicht auf die Zerstörung von Primärwaldflächen und artenreichen Lebensräumen).

6.3 Weitere unzulässige oder genehmigungspflichtige Verfahren/Produkte

- Wir fördern Produkte mit dem VLOG-Siegel (Verband Lebensmittel ohne Gentechnik), welches die Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVOs) verbietet. Dies bezieht auch den Ausschluss von Aromen, Enzymen oder anderen Lebensmittelzusatzstoffen mit ein, die durch genetisch veränderte Mikroorganismen wie Pilze hergestellt sind, ebenso wie den Ausschluss von genetisch veränderten Pflanzen in der Fütterung von Tieren.
- Vor dem Einsatz gentechnisch veränderter Organismen oder der Bestrahlung der Ware hat der Geschäftspartner das Einverständnis von EGV|AG unter Vorlage der vollständigen behördlichen Bewilligungen, des Nachweises der Unbedenklichkeit sowie einer schriftlichen Erläuterung über den Zusatznutzen der beabsichtigten Vorgehensweise einzuholen.
- Gentechnische Verfahren zur Herstellung von Substanzen in geschlossenen Systemen werden akzeptiert, sofern sie nachweislich für den Konsumenten oder für die Umwelt unbedenklich sind und einen langfristigen Zusatznutzen bieten (wie z. B. die Herstellung von Enzymen für Waschmittel).
- Produkte (chemische Gemische wie z. B. Reinigungsmittel), die mehr als 0,1 % besonders besorgniserregender Substanzen enthalten, die auf der Kandidatenliste (SVHC Candidate List) der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten. Begründete Ausnahmen von diesem Verbot benötigen ein besonderes Genehmigungsverfahren. Dazu ist ein Zeit- und Maßnahmenplan einzureichen, bis wann die betreffende besorgniserregende Substanz im Produkt unter 0,1 % eingesetzt oder komplett ersetzt sein wird.
- Der Einsatz von festen, formbaren Mikroplastikteilchen in Kosmetik- sowie Wasch- und Reinigungsmitteln ist verboten.
- Im gesamten Sortiment ist die vorsätzliche Konstruktion von Produkten oder der Einbau von Schwachstellen in Produkten, welche die Lebensdauer gezielt reduzieren oder Reparaturen unmöglich machen (geplante Obsoleszenz), verboten.

7. Umsetzung und Ausnahmen

Jeder Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, dass neben den gesetzlichen Vorgaben die darüber hinausgehenden Anforderungen der EGV|AG in seinem Einflussbereich eingehalten werden. Dies beinhaltet auch die vorgelagerten Stufen der Produktions- und Lieferkette.

Die EGV|AG verlangt darüber hinaus von den Geschäftspartnern eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistungen bezüglich sozialverträglicher und ökologischer Produktion. EGV akzeptiert eine schrittweise Umsetzung. Bei ungenügender Umsetzung und mangelnder Kooperation bei Verbesserungsmaßnahmen ist eine Beendigung der kommerziellen Beziehung möglich.

Die EGV|AG strebt an, dass alle Geschäftspartner nachweislich die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. EGV erfasst die Umsetzung systematisch und verfolgt diese im Rahmen des Geschäftspartnermanagements.

EGV garantiert die stufenweise Umsetzung dieser Richtlinie im gesamten Sortiment. Bei Markenprodukten liegt die Verantwortung für die Umsetzung primär bei den jeweiligen Markenartikelherstellern.

Im Übrigen gelten die Pflichten gemäß Liefer- und Qualitätsvereinbarungen.

Sofern in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, entscheidet der jeweilige Facheinkäufer in Abstimmung mit der Vertriebsleitung über Ausnahmen von dieser Richtlinie nach Rücksprache mit der Abteilung Nachhaltigkeit.

8. Sanktionen

Werden Anforderungen, welche sich aus dieser Richtlinie ergeben, nicht eingehalten, drohen Sanktionen – hierzu gehört insbesondere die Auslistung.